

Die Reform des Produkthaftungsrechts in Rußland

Oleg Mosgo,* Freiburg

Die Reform des russischen Produkthaftungsrechts verlief unter sich immer wieder verändernden Bedingungen und in mehreren Etappen zwischen 1990 und 1996. Dies führte im Ergebnis zu einer unübersichtlichen Rechtslage. Einzelnen Stadien der Rechtsreform sowie bestimmten Aspekten wurde in der deutschsprachigen juristischen Literatur in den letzten fünf Jahren relativ große Aufmerksamkeit geschenkt.¹ Der Prozeß der Reformierung wurde 1996 mit der Neufassung des russischen Verbraucherschutzgesetzes vorläufig beendet. Dieser Beitrag soll einen kurzen Überblick über die Entwicklung des russischen Produkthaftungsrechts geben.

1 Die Entwicklung des Produkthaftungsrechts in Rußland

Bis zum 1. März 1996 bildete das russische Zivilgesetzbuch von 1964² (ZGB) die Grundlage des Zivilrechts. Das ZGB bestand aus acht Teilen und regelte u.a. die für die Produkthaftung relevanten Bereiche des Kauf- und Deliktsrechts. Dessen auf die sozialistische Planwirtschaft zugeschnittene Normen entsprachen aber seit Ende der 80er Jahre nicht mehr den neuen Lebensverhältnissen in Rußland und waren dringend reformbedürftig. Im Jahr 1991 wurden daher noch im Rahmen der UdSSR die "Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR"³ verfaßt, die modernere zivilrechtliche Normen nach westlichem Vorbild enthielten. Infolge des Zerfalls der Sowjetunion im Dezember 1991 traten sie

jedoch nicht mehr in Kraft, wurden aber aufgrund der Verordnung des Obersten Sowjets (russisches Parlament bis 1993) vom 14. Juli 1992 an, vorläufig angewendet "soweit sie der russischen Verfassung und den nach dem 12. Juni 1990 erlassenen gesetzgeberischen Akten der Russischen Föderation nicht widersprechen"⁴. Als Ergebnis dieser rechtlichen Entwicklung konnten vom 14. Juli 1992 bis zum 1. März 1996 die vertrags- und deliktsrechtlichen Ansprüche der Geschädigten gegen den Hersteller und Verkäufer sowohl auf das ZGB von 1964 als auch auf die "Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR" gestützt werden.

Neben den o.g. Gesetzen wurden in dieser Zeit vom Ministerrat der Russischen Föderation und den verschiedenen Fachministerien zahlreiche normative Akte erlassen. Sie zielten auf die Steigerung der Qualität russischer (sowjetischer) Waren ab, enthielten aber parallel zu den öffentlich-rechtlichen Normen über die Produktsicherung auch einige für die Produkthaftung relevante Regelungen.

Am 7. Februar 1992 wurde vom Obersten Sowjet der Russischen Föderation das Gesetz "Über den Schutz der Rechte der Verbraucher"⁵ (im folgenden VerbrSchG) erlassen. Damit wurde dem ZGB eine Spezialgesetzgebung zur Seite gestellt. Das VerbrSchG trat mit seiner offiziellen Veröffentlichung am 7. April 1992 in Kraft. Durch das VerbrSchG wurde den Fachministerien die Kompetenz entzogen, normative Akte über den Konsumentenschutz zu verabschieden

(Art. 1 Abs. 2 VerbrSchG). Mit Regierungsverordnung der Russischen Föderation vom 28. Mai 1992 wurden die Ministerien angewiesen, bis zum 1. August 1992 die amtlichen normativen Akte, die den Konsumentenschutz regeln, zu widerrufen. Das neue VerbrSchG sollte an die Stelle sämtlicher Normen in diesem Bereich treten.

Am 21. Oktober 1994 und 22. Dezember 1995 wurden von der Staatsduma (dem neuen russischen Parlament nach der Verfassung der Russischen Föderation vom 12. Dezember 1993) die ersten beiden Teile (Allgemeiner Teil⁶

* Der Autor ist Mitarbeiter des Minsker Rechtsanwaltskollegiums, zur Zeit LL.M.-Student an der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

1 Siehe z.B.: Das russische Verbraucherschutzgesetz: Mindach, *PHi* 94, 74-80; Bernasconi-Mamie, *Das russische Produktheftpflichtrecht*, Diss. St. Gallen, 1994; Heidemann, *Produkthaftung nach dem russischen Verbraucherschutzgesetz*, *WiRO* 1993, 364; Pfaff/Märkl, *Neueste Entwicklung im russischen Wirtschaftsrecht*, *WiRO* 1995, 284.

2 *Zivilgesetzbuch der RSFSR* vom 11. Juni 1964, *VVS RSFSR* 1964, Nr. 24, Art. 405; und das Gesetz der RSFSR "Über die Bestätigung des Zivilgesetzbuchs der RSFSR" vom 11. Juni 1964, *VVS RSFSR* Nr. 24, Art. 406.

3 *VSN D i VS SSSR* 1991, Nr. 26, Art. 733.

4 *VSN D RF* 1992, Nr. 30, Art. 1800.

5 *VVS RF* 1992, Nr. 15, Art. 766.

6 Gesetz N 52-FZ vom 30. November 1994 "Über das Inkrafttreten des Ersten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation". Deutsche Übersetzung: Solotych, *Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation/Erster Teil*, Textübersetzung mit Einführung, Baden-Baden 1991.

und Recht der Schuldverhältnisse⁷) des neuen ZGB erlassen. Mit deren Inkrafttreten am 1. Januar 1995 und 1. März 1996 wurden die entsprechenden Teile des ZGB von 1964 und der "Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR" außer Kraft gesetzt. Das neue russische ZGB enthält ausführliche Regelungen über das Kauf- (Art. 454 - 524) und Deliktsrecht (Art. 1064 - 1101). Der zweite Teil, der die für die Produkthaftung relevanten Vorschriften enthält, wird auf die nach dem 1. März 1996 entstandenen Rechtsverhältnisse angewandt. Die Normen des Verbraucherschutzgesetzes gelten neben den Vorschriften des ZGB.

Nach Inkrafttreten der ersten beiden Teile des neuen ZGB mußte die alte russische Gesetzgebung an die moderneren Rechtsauffassungen des ZGB und deren neue Rechtssprache angepaßt werden. Dies erforderte u.a. die Überarbeitung des VerbrSchG von 1992 und bot eine günstige Gelegenheit, zahlreiche mißverständliche Formulierungen⁸ und sich als fehlerhaft erwiesene Rechtskonstruktionen des Gesetzes zu reformieren. Das geschah mit dem Gesetz vom 9. Januar 1996 zur Neufassung des Verbraucherschutzgesetzes (VerbrSchG n.F.).

Im Ergebnis kann in der russischen Gesetzgebung zur Produkthaftung zur Zeit folgende Situation festgestellt werden:

- Auf vor dem 7. April 1992 entstandene Rechtsverhältnisse finden die Vorschriften des ZGB von 1964 Anwendung.

- Auf in der Zeit vom 7. April 1992 bis 1. März 1996 entstandene Rechtsverhältnisse werden die Normen des ZGB von 1964, ergänzt durch die Bestimmungen der "Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR", und des VerbrSchG angewandt.
- Auf Rechtsverhältnisse, die nach dem 1. März 1996 entstanden sind, finden das neue ZGB und das VerbrSchG n.F. Anwendung.

2 Das Produkthaftungsrecht im neuen Zivilgesetzbuch

Die für die Produkthaftung relevanten Rechtsnormen finden sich im zweiten Titel des 30. Abschnitts (Stückkauf) und im dritten Titel des 59. Abschnitts (Ersatz der durch mangelhafte Waren und Dienstleistungen verursachten Schäden) des neuen ZGB. Diese Vorschriften haben gem. Art. 492 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 ZGB Vorrang vor dem VerbrSchG. In den Fällen, in denen der Käufer im Kaufvertrag beim Stückkauf oder der Besteller beim Dienst- oder Werkvertrag eine natürliche Person ist und unter die Definition des Konsumenten fällt, finden auf diese im ZGB nicht geregelten Verhältnisse die Vorschriften des VerbrSchG Anwendung. Die öffentlich-rechtlichen Normen des VerbrSchG über die Produktsicherung, Standardisierung und Kompetenzen der staatlichen und gesellschaftlichen Organe auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes bleiben unberührt.

Das ZGB übernahm und erweiterte die durch das VerbrSchG eingeführ-

te verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für mangelhafte Waren oder Dienstleistungen. Art. 1095 Abs. 1 ZGB enthält eine spezielle Anspruchsgrundlage für den Ersatz der von mangelhaften Waren oder Dienstleistungen verursachten Mangelfolgeschäden. "Der Verkäufer oder Produzent der Ware oder die die Dienstleistung oder Arbeit ausführende Person muß unabhängig vom Verschulden oder Bestehen einer vertraglichen Beziehung den Schaden ersetzen, der an Leben, Gesundheit oder Vermögen des Bürgers⁹ oder Vermögen einer juristischen Person infolge von Konstruktions-, Produktions-, Rezeptur- oder anderen Mängeln der Ware (Dienstleistungen) oder ungläubwürdiger oder nicht hinreichender Informationen über die Ware (Dienstleistungen) entstanden ist." Die Norm greift nur ein, wenn die Ware oder Dienstleistung für private, nicht aber gewerbliche Zwecke benutzt oder angeschafft wird (Art. 1095 Abs. 2 ZGB).

Das ZGB erweiterte den Kreis aktivlegitimierter Personen im Vergleich zum VerbrSchG, das nur einem "Verbraucher", d.h. einer natürlichen Person, die eine Ware für den persönlichen Gebrauch benutzt, anschafft, bestellt oder die Absicht hat, eben-

7 Gesetz N 15-FZ v. 26. Januar 1996 "Über das Inkrafttreten des Zweiten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation".

8 S. dazu: Bernasconi-Mamie, a.a.O. (Fn. 1).

9 Ausländer und Staatenlose sind im Zivilrecht grundsätzlich den Bürgern der Russischen Föderation gleichgestellt.

dies zu tun, einen Anspruch gewährt. Die Geltung der die verschuldens-unabhängige Haftung statuierenden Normen wird im ZGB auch auf juristische Personen ausgedehnt, sofern die schadhafte Ware von ihnen nicht gewerblich benutzt wurde. Auch eine bestimmte Beziehung des Geschädigten zum schadhafte Produkt gehört nicht zu den Tatbestandsmerkmalen des Art. 1095 Abs. 1 ZGB; so kann auch ein unbeteiligter Dritter Ansprüche aus dieser Norm geltend machen.

Der Konsument hat ein Wahlrecht, den Schadensersatzanspruch aus Art. 1095 Abs. 1 ZGB gegen den Produzenten oder den Verkäufer geltend zu machen. Von den deliktsrechtlichen Normen werden aber nur Mangelfolgeschäden erfaßt. Ersatz des Schadens an der Ware selbst folgt ausschließlich aus vertragsrechtlichen Vorschriften (Kaufvertrag, 30. Titel; Werkvertrag 37. Titel; Dienstvertrag, 39. Titel ZGB).

3 Die Neufassung des Verbraucherschutzgesetzes

Die neue Fassung des VerbrSchG von 1996 enthält zahlreiche redaktionelle und terminologische Änderungen.¹⁰ Sie spiegelt aber gleichzeitig den Wandel der Auffassungen der russischen Rechtswissenschaft zu einigen Rechtsproblemen wider. So änderte sich die Auffassung hinsichtlich der Bedeutung staatlicher Standards für die Gewährleistung der Sicherheitsanforderungen für Waren und Dienstleistungen. Die alte Gesetzesfassung ging von der für die sozialistische Planwirtschaft typischen Vorstellung aus, daß vor

Aufnahme der Produktion die erforderlichen Standards schon vorhanden seien oder innerhalb von kurzer Zeit entwickelt werden könnten. Fehlten Standards für eine Ware, "deren Benutzung Schaden an Leben, Gesundheit und Vermögen des Konsumenten sowie der Umwelt" verursachen könnte, wurden die zuständigen staatlichen Organe durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 VerbrSchG a.F. verpflichtet, "unverzüglich die Ausarbeitung und Inkraftsetzung solcher Standards sicherzustellen". Der Hersteller oder Leistungserbringer sollte die Produktion notfalls vorläufig einstellen. Die Einhaltung dieser Vorschrift hat sich unter der Entwicklung der Privatinitiative und Konkurrenz zwischen verschiedenen Anbietern als Hemmnis erwiesen und wurde in der neuen Fassung des VerbrSchG aufgehoben. Nach Art. 4 Abs. 5 VerbrSchG n.F. ist der Produzent (Leistungserbringer) verpflichtet, die bestehenden staatlichen Standards, Gesundheitsnormen und -regeln, Baunormen und -regeln sowie andere unabdingbare Qualitätsanforderungen zu beachten. Die Nichteinhaltung o.g. Normen führt zur Mangelhaftigkeit der Ware/Leistung i.S.d. VerbrSchG und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 43 VerbrSchG n.F. eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 russischen Mindestarbeitslöhnen (zur Zeit ca. DEM 122.000) festgesetzt werden.

Die behördlichen Befugnisse (Art. 40 - 44 VerbrSchG n.F.) und die Rechte der Verbraucherorganisationen (Art. 45 VerbrSchG n.F.) wurden der neueren Gesetzgebung angepaßt und konkretisiert. Die maximale Höhe der Geldbuße im Fall

der Verletzung des VerbrSchG wurde wegen der Inflation in gesetzlichen Mindestarbeitslöhnen ausgedrückt. Die Rechte der Verbraucherorganisationen wurden erweitert. So wurden sie bei Klageerhebung im Interesse eines einzelnen Konsumenten, einer Gruppe von Konsumenten oder der Allgemeinheit von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit (Art. 17 Abs. 3 VerbrSchG n.F.). Bei der Forderung des Konsumenten aus dem VerbrSchG ist das Gericht gem. Art. 13 Abs. 6 VerbrSchG berechtigt, "beim Verkäufer (Hersteller, Leistungserbringer), der die Rechte des Konsumenten verletzt hat, zugunsten des Budgets der Russischen Föderation die Einziehung der Geldbuße im Umfang der Klageforderung für die nicht freiwillige Leistung zu verfügen". Vertritt eine Verbraucherorganisation die Interessen des Verbrauchers, so hat sie Anspruch auf 50 % der auferlegten Geldbuße.

¹⁰ Deutsche Übersetzung der alten Fassung des VerbrSchG bei Bernasconi-Mamie, a.a.O. (Fn. 1), Anhang.